

Zeichenklärung

- Zäune
- ④ - Obstbaumrinde
- ⑨ - Hecken
- ++ - Nassige Stellen
- - Wasserlauf
- ⑩ - Kugelbüsche
- ⑧ - Holzrost (Kugelbüsche für 10kv Leitung)
- III - Bahnlinien
- - Felder

Angefertigt nach örtlicher Aufnahme
und den Katasterunterlagen. Maßst. 1:500
Die Höhenangaben beziehen sich auf
den Boizen, Bahnhof Etzenhoven
mit 222,778 m über NN

Völklingen, den 26. Juni 1970

KATASTERAMT

im Auftrag

W. M. K. 1970

Bebauungsplan (Satzung)

Für das Gelände ALMESHOFEN I. Bauabschnitt in der Stadt

PÜTTLINGEN-KÖLLERBACH

M. = 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Gemeindebauamt Köllerbach.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	gemäß Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1. Baugebiet	reines Wohngebiet WR
2.1.1. zulässige Anlagen	gemäß BauNVO v. 26.11.1968 (BGBI. I S. 1233())
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	gemäß Plan
3.2. Grundflächenzahl	als Höchstgrenze 0,4
3.3. Geschossflächenzahl	als Höchstgrenze 0,8
4. Bauweise	offen
5. Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen	gemäß Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	gemäß Plan - Traufe zur Straße bzw. Firstrichtung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	400 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erd- bzw. Kellergeschoßfußboden)	Hangseitig: Kellerfußboden max. 0,40-0,60 m Talseitig: Erdgeschoßfußboden 0,40-0,60 m
9. Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	gemäß Plan bzw. innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen
10. Verkehrsflächen	gemäß Plan
11. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Plan
12. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	innerhalb der Hausgärten

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293)

1. Satzung nach § 113 LBO vom 12. 5. 1965 (Amtsbl. S. 529) in Vorbereitung
2. Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG (siehe unten aufgeführten Anhang)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen (außerhalb des Geltungsbereiches)	
Geplante Straßen (innerhalb des Geltungsbereiches)	
Geplante Gehwege	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Baulinie für Garagen	
Baugrenze für Garagen	
Entwässerungsrichtung	
offene Bauweise	0
Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	
Geschoßzahl (bis 2- bzw. 3geschossig)	II III
Überbaubare Grundstücksfläche	zwischen Baulinie und Baugrenze
Freiflächen (Vorgarten und Garten)	Übriges Gelände
reines Wohngebiet	WR
Spielplatz	
Umformerstation	
Gemeinschaftsgaragen	GGa
Stellplätze	St

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 04. Juni 1974 bis 04. Juli 1974

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 20. Sep. 1974 beschlossen

Püttlingen-Köllerbach, den 04. Feb. 1975 Der Bürgermeister:



Müller, Beauftragter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 15. MRZ 1976 SAARLAND

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

D 16-6216/176

pe 1/Jo.

Im Auftrag:

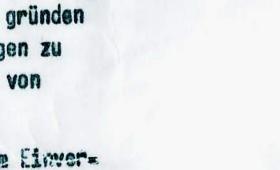
Münker

Diplom-Ingenieur

13. April 1976

Der Bürgermeister:

MÜLLER



2. Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG (entsprechend dem Genehmigerlaß des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 15.03.1976 - Az. D/6-6216/176 KJ/ln -)

Flächen bei deren Bebauung entsprechend den Auflagen des Geologischen Landesamtes (h. Stellungnahme vom 21.01.1976 - Az. Dr. Kl/Bo 6609/76 -) besondere bauliche

Vorkehrungen zu treffen sind.

im ganzen Geltungsbereich

In besondere werden folgende "besondere bauliche Vor-

kehrungen" aufgenommen:

1. Im Bereich der Wasserablässe ist das Gelände durch

eine ausreichende und dauerhafte Drainage zu ent-

wässern, wobei die Hauptablaufflächen des Wassers

vollständig zu erfassen sind. Kanal- bzw. Leitungs-

gräben sind ebenfalls zu entwässern.

2. Die zu erstellenden Häuser sind allseitig auf an-

stehenden unverwitterten Untergrund zu gründen

und die Baugruben durch wirksame Drainagen zu

entwässern. Unkontrolliertes Versickern von

Wasser ist auszuschließen.

3. Die Durchfahrt und der Erschließung hat im Einver-

nehmen mit dem Geologischen Landesamt zu erfolgen.